

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Roman Müller-Böhm, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/15304 –**

Legal Tech in der Inkassoreform

Vorbemerkung der Fragesteller

Die damalige Evaluierung der inkassorechtlichen Vorschriften des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 1. Oktober 2013 hatte aus Sicht des Gutachters zwar die Transparenz für Schuldner im Inkassofall erhöht, die Kostenfrage hatte sich aus seiner Sicht jedoch als unbefriedigend dargestellt (www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Gutachten_Inkasso_Vorschriften.pdf?__blob=publicationFile&v=1). Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) hat aus diesem Grund einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht erarbeitet. Problematisch ist nach Auffassung der Fragesteller jedoch die Tatsache, dass viele Legal Tech-Unternehmen als Inkassounternehmen zugelassen sind und daher von den Regelungen im Referentenentwurf unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, wodurch die Gefahr besteht, dass diese im Rahmen ihrer Arbeit unnötigerweise belastet oder eingeschränkt werden. Fraglich erscheint dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung in einer Fragestunde des Deutschen Bundestages angab, keine Gesetzesänderung für Legal Tech-Anbieter zu planen (www.bundestag.de/mediathek?videoId=7390542#url=L21IZGlhdGhla292ZXJsYXk/dmlkZW9pZD03MzkwNTQyJnZpZGVvaWQ9Nz M5MDU0MiZ2aWRlb2lkPTczOTA1NDI=&mod=mediathek), diese aber nun explizit als Grund einer Regelung nennt. So wird unter anderem im Besonderen Teil des Referentenentwurfs des BMJV erwähnt, dass durch die Änderungen ein sogenanntes „forum-shopping“ verhindert werden soll, durch welches sich beispielsweise Legal Tech-Unternehmen einen besonders günstigen Sitz verschaffen würden, um eine Zusage als Inkassodienstleister zu erhalten (www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RefE_Verbraucherschutz_Inkassorecht.pdf?__blob=publicationFile&v=2, S. 38f). In der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 56 auf Bundestagsdrucksache 19/14492 ergänzt die Bundesregierung, dass die zuständigen Behörden der Länder die Problematik des „forum-shoppings“ auf einem Erfahrungsaustausch am 24. September 2018 erörtert hätten. Konkrete Fallzahlen hätten sie jedoch nicht genannt.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 3. Dezember 2019 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie viele und welche Länder haben im Rahmen des Erfahrungsaustausches der für die Aufsicht nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zuständigen Behörden der Länder am 24. September 2018 der Bundesregierung Problematiken bezüglich des „forum-shoppings“ geschildert?
 - a) Hat die Bundesregierung die Schilderungen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht überprüft?
 - b) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, inwiefern gesichert ist, dass die von den Ländern geschilderten Fälle der Unternehmenssitzverlegung tatsächlich dem „forum-shopping“ und nicht anderen unternehmensrelevanten Gründen geschuldet ist?
2. Woran wird nach Kenntnis der Bundesregierung festgemacht, ob eine Unternehmenssitzverlegung dem „forum-shopping“ und keinem anderen Grund geschuldet ist?
3. Inwiefern sieht die Bundesregierung ein Problem darin, dass Unternehmen ihren Firmensitz verlegen, um von abweichenden Rechtsauffassungen anderer Aufsichtsbehörden zu profitieren?
4. Inwiefern hält die Bundesregierung es für ein Problem, dass unterschiedliche Aufsichtsbehörden unterschiedliche Rechtsauffassungen hinsichtlich desselben Sachverhalts und desselben Bundesrechtes haben?
5. Glaubt die Bundesregierung, dass die Zulassung eines Geschäftsmodells nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) vom Ort der Antragstellung abhängig sein sollte?
6. Hält die Bundesregierung die Möglichkeit, bei verschiedenen Aufsichtsbehörden verschiedene Ergebnisse im Zulassungsverfahren zu erhalten für eine Benachteiligung der Betroffenen?

Die Fragen 1 bis 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei dem bezeichneten Erfahrungsaustausch handelte es sich um eine nicht öffentliche Veranstaltung der Länder. Deshalb kann die Bundesregierung leider keine konkreten Angaben zu den dortigen Erörterungen machen. Die Frage, in wie vielen Fällen es in der Vergangenheit zu Rücknahmen von Anträgen auf eine Registrierung nach den §§ 10 ff. des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) gekommen ist, bezieht sich auf die bisherige Rechtslage. Ihr kommt aus Sicht der Bundesregierung wegen der beabsichtigten Neuregelung in § 13 Absatz 1 Satz 4 Nummer 4 Buchstabe c des Rechtsdienstleistungsgesetzes in der Fassung des vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) vorgelegten Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht (RDG-E) künftig keine wesentliche Bedeutung mehr zu. Denn schon nach geltender Rechtslage verfolgt das RDG das Ziel, ein „forum-shopping“ zu verhindern. Dies folgt aus § 13 Absatz 1 Satz 4 Nummer 4 RDG, nach dem bei einem Antrag auf Registrierung nach dem RDG angegeben werden muss, ob in den vergangenen drei Jahren eine Registrierung durch eine andere Aufsichtsbehörde versagt wurde. Diese Regelung gewährleistet, dass eine Aufsichtsbehörde vor der Entscheidung über eine Registrierung Kenntnis von bereits erfolgten tatsächlichen Feststellungen oder rechtlichen Prüfungen einer anderen Aufsichtsbehörde erhält. Darauf, ob ein besonderer Bezug zu Anbietern von „Legal Tech“-Rechtsdienstleistungen besteht, kommt es nicht an. Entscheidend ist vielmehr, ob die Aufsichtsbehörde Informationen erhält, die – ebenso wie beispielsweise Feststellungen zu ungeordneten Vermögensverhältnissen von Antragstellern – nach § 12 RDG einen Versagungsgrund für die Registrierung darstellen können. Mit der beabsichtigten

Neuregelung in § 13 Absatz 1 Satz 4 Nummer 4 Buchstabe c RDG-E soll die bestehende Regelung geringfügig erweitert werden. Künftig wird nicht nur die Versagung der Registrierung (§ 13 Absatz 1 Satz 4 Nummer 4 Buchstabe a RDG-E), sondern auch die Rücknahme eines Antrags auf Registrierung mitzuteilen sein. Denn der Grund einer Rücknahme kann in einer drohenden Versagung liegen. Die Änderung soll verhindern, dass der Schutzzweck des § 13 Absatz 1 Satz 4 Nummer 4 RDG umgangen wird. Die Bundesregierung strebt schon aus Gründen der Gleichbehandlung eine bundesweit möglichst einheitliche Rechtsanwendung durch die Aufsichtsbehörden an.

7. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, auf Grund unterschiedlicher Rechtsauffassungen der Verwaltungsbehörden eine Gesetzesänderung anzustoßen, die die Frage der Zulässigkeit von Legal Tech löst?
8. Hält die Bundesregierung an der Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs auf die Mündliche Frage 4 des Abgeordneten Roman Müller-Böhm in der Fragestunde vom 25. September 2019 (Plenarprotokoll 19/114) fest, keine Gesetzesänderung für Legal Tech zu planen?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung wird, wie schon bisher, die im Kontext von „Legal Tech“-Angeboten ergehenden gerichtlichen Entscheidungen sowie die Praxis der Verwaltungsbehörden bei den Zulassungen von „Legal Tech“-Anbietern beobachten und insbesondere im Hinblick darauf bewerten, ob sich aus ihnen die Erforderlichkeit von Rechtsänderungen ergibt.

9. Hat die Bundesregierung im Rahmen von oder vor der Erstellung des Referentenentwurfs externe Berater hinzugezogen, Gespräche mit externen Sachverständigen geführt, oder sind ihr Stellungnahmen von externen Personen oder Verbänden zugeleitet worden?

Falls ja, wer waren die externen Berater, die externen Sachverständigen sowie die externen Personen bzw. Verbände (bitte nach Name, Datum und Inhalt der Konsultation aufschlüsseln)?

Das BMJV hat zur Evaluierung der inkassorechtlichen Vorschriften des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken ein Gutachten des Instituts für Finanzdienstleistungen e. V. (iff) eingeholt, das am 5. Januar 2018 vorgelegt wurde. Das BMJV hat das Gutachten im Folgenden ausgewertet und Gespräche mit verschiedenen Beteiligten geführt. Zudem haben Beteiligte dem BMJV schriftliche Stellungnahmen zukommen lassen. Im Einzelnen handelte es sich dabei um folgende Schreiben und Gespräche:

Datum	Name	Gegenstand
10.02.2018	BFIF	Schreiben zu Änderungsbedarf im Inkassorecht
23.04.2018	Universität Köln	Hinweis zu § 18 RDG, § 37 EuRAG und § 24 EuPAG
20.08.2018	Arbeitskreis Inkassowatch	Schreiben mit Praxisbeispielen zu Inkassoaufsicht
30.08.2018	vzbv	Gespräch zu Änderungsbedarf im Inkassorecht nebst Übergabe der Stellungnahme zum Evaluationsbericht
04.09.2018	BDIU	Stellungnahme zum Evaluationsbericht
11.09.2018	BDIU	Gespräch zum Evaluationsbericht

Datum	Name	Gegenstand
17.09.2018	Arvato	Gespräch zum Evaluationsbericht
09.10.2018	Arbeitskreis Inkassowatch	Schreiben mit Praxisbeispiel zu Inkassoaufsicht
11.10.2018	Arbeitskreis Inkassowatch	Stellungnahme zum Evaluationsbericht und Praxisbeispiel zu Inkassokosten
11.10.2018	Arvato	Stellungnahme zum Evaluationsbericht
16.10.2018	BDIU	Schreiben zu Inkassokosten
17.10.2018	BDIU	Ergänzende Stellungnahme zum Evaluationsbericht (Angemessenheit der Inkassokosten) nebst Gutachten Professor Krämer
17.10.2018	Real Solutions	Gespräch zu Inkassokosten
19.10.2018	Arvato	Schreiben zu Inkassokosten nebst Gutachten Professor Kauermann
24.10.2018 29.10.2018	Arbeitskreis Inkassowatch	Schreiben mit Praxisbeispiel zu Inkassokosten
06.11.2018	Lowell	Schreiben zu Inkassokosten
17.12.2018	BRAK	Stellungnahme zu Evaluationsbericht
19.12.2018	Verbraucher- zentrale NW	Schreiben mit Praxisbeispielen
04.01.2019	Verbraucher- zentrale NW	Schreiben zu Inkassokosten
17.01.2019	BDIU	Präsentation Branchenstudie 2019
01.02.2019	BDIU	Gespräch zu Inkassothemen
06.02.2019	BGA	Gespräch zu Inkassokosten
03.04.2019	Arbeitskreis	Schreiben mit Praxisbeispiel zu Inkassokosten
04.04.2019	Inkassowatch	und Inkassoaufsicht
18.04.2019	DIHK	Stellungnahme zum Eckpunktepapier des BMJV „Schutz vor Kostenfallen“
15.05.2019	BDIU	Gespräch zu Inkassothemen
28.05.2019	Arbeitskreis Inkassowatch	Schreiben mit Praxisbeispiel zu Inkassoaufsicht
05.06.2019	VDV	Schreiben zum Eckpunktepapier des BMJV „Schutz vor Kostenfallen“
07.06.2019	Creditreform	Schreiben zu Inkassokosten
13.06.2019	HDE	Positionspapier zum Eckpunktepapier des BMJV „Schutz vor Kostenfallen“
19.07.2019	BDIU	Schreiben zu Inkassokosten u. a.
30.07.2019	Arvato	Schreiben zu Inkassokosten nebst Gutachten Gleiss Lutz
31.07.2019	Arbeitskreis Inkassowatch	Schreiben mit Praxisbeispiel zu Inkassokosten
15.08.2019	DLA Piper	Schreiben zu Inkassokosten u. a.
20.08.2019	KSP Rechtsanwälte	Schreiben zu Inkassokosten u. a.
26.08.2019	BAG Schuldnerbera- tung	Gespräch zu Inkassokosten, Inkassoaufsicht u. a.

10. Beruhen weitere Teile des Entwurfs als nur die Regelungen zum „forum-shopping“ auf dem Feedback von Ländern oder anderen Akteuren, Unternehmen oder Sachverständigen?

Wenn ja, welche Teile, und von wem kam das Feedback?

Nahezu sämtliche Teile des Referentenentwurfs beruhen im Ausgangspunkt auf Anregungen, die dem BMJV durch das Gutachten des iff und die in der Antwort zu Frage 9 aufgeführten Schreiben und Gespräche übermittelt wurden. Die Anregungen wurden bewertet, insbesondere auch gegen andere Belange abgewogen. Es gingen zahlreiche Anregungen ein, die jeweils bewertet wurden. Infolge dessen ist die konkrete Zuordnung von einzelnen Anregungen zu den Regelungsvorschlägen nicht möglich.

11. Ergibt sich aus Sicht der Bundesregierung aus dem § 13e Absatz 2 RDG-E eine Änderung an der Befugnis der Aufsichtsbehörden?
- a) Wenn ja, welche?
- b) Wenn nein, wieso hält die Bundesregierung eine Änderung des § 13e Absatz 2 RDG-E für notwendig?

Die Fragen 11 bis 11b werden gemeinsam beantwortet.

Wie im Einzelnen in der Begründung zum Referentenentwurf (dort S. 45 ff.) dargelegt, stellt die beabsichtigte Neuregelung in § 13e Absatz 2 Satz 2 RDG-E klar, dass Aufsichtsbehörden auch Untersagungsverfügungen erlassen dürfen. Dies ist derzeit nicht hinreichend deutlich, weil das Gesetz in § 13a Absatz 2 Satz 2 RDG als mögliche Maßnahmen nur Auflagen hervorhebt. Zudem wird neu geregelt, dass Verstöße gegen Untersagungsverfügungen mit einem Bußgeld geahndet werden können (§ 20 Absatz 1 Nummer 1 RDG-E).

12. Inwiefern weicht die Möglichkeit aus dem § 13e Absatz 2 RDG-E, anzuordnen, dass ein bestimmtes Verhalten zu unterlassen ist, nach Ansicht der Bundesregierung die Voraussetzungen des § 13a Absatz 3 RDG für eine ganz oder teilweise Untersagung des Betriebs auf?

Die in § 13e Absatz 2 RDG-E beabsichtigten Änderungen lassen die Voraussetzungen des § 13a Absatz 3 RDG (zukünftig § 13e Absatz 3 RDG-E) unberührt.

13. Aus welchem Grund beschränkt die Bundesregierung die Regelungen des § 13c RDG-E nur auf Geldforderungen?

Die Formulierung erfolgte vor dem Hintergrund der typischen Inkassotätigkeit. Ob sie im Gesamtkontext des RDG passend ist, wird im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens noch einmal geprüft werden.

